

Die Beschwerdeführerin bringt schließlich noch vor, daß die Steuer auch für eine Zeit vorgeschrieben worden sei, in der eine unmittelbare Beteiligung der das Darlehen gewährenden an der darlehennehmenden Gesellschaft nicht bestanden habe. Demgegenüber geht der angefochtene Bescheid davon aus, daß auch in dieser Zeit der Bund sowohl bei der ÖAMG. als auch bei der Beschwerdeführerin Gesellschafter war. Überdies hätte auch während dieser Zeit der Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag zwischen der ÖAMG. und der Beschwerdeführerin weiter bestanden. Es ist nicht denkunmöglich, wenn die belangte Behörde davon ausgeht, daß sich die Steuerverpflicht der Darlehensgewährung gerade nach § 4 KVG. auch in der Zeit zwischen 1946 bis 1960 ergebe, weil in dieser Zeit der Bund Doppelgesellschafter war.

Demnach handelt es sich in allen vier Punkten, die in der Beschwerde noch konkret angeführt sind, lediglich um Fragen der richtigen oder unrichtigen Auslegung einfachgesetzlicher Bestimmungen. Selbst wenn der belangten Behörde bei Entscheidung dieser Fragen ein Irrtum unterlaufen sein sollte, bedeutet dies noch keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte.

Zusammenfassend ergibt sich, daß die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid in keinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden ist. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

5086

Richtet sich der beim Verfassungsgerichtshof angefochtene Bescheid an eine nicht mehr bestehende Partei, so ist im Hinblick auf § 7 Abs. 1 ZPO. das vom Verfassungsgerichtshof auf Grund der Beschwerde eingeleitete Verfahren nichtig zu erklären und einzustellen

Beschl. v. 12. Oktober 1965, B 18/65

I. Das Verfahren wird nichtig erklärt und eingestellt.

II. Die Beschwerde der G. Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft wird zurückgewiesen.

III. Der Antrag, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof abzutreten, wird abgewiesen.

Begründung:

Der angefochtene Bescheid ist an die S. AG., vertreten durch die G.-Gesellschaft, gerichtet. Die Beschwerde wurde von der S. AG., vertreten durch die G.-Gesellschaft, erhoben. In eventu wurde aber

die Beschwerde auch durch die G.-Gesellschaft im eigenen Namen eingebracht.

Gemäß § 3 des Rekonzernierungsgesetzes, BGBl. Nr. 112/1960, wurde die S. AG. zum 1. Jänner 1955 durch Übertragung des Unternehmens auf den Alleingesellschafter (d. i. gemäß § 1 Z. 2 lit. g des Gesetzes die G.-Gesellschaft) umgewandelt. Die entsprechende Eintragung ins Handelsregister ist am 12. Juli 1960 erfolgt; das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern ist hievon am 20. Juli 1960 verständigt worden. Auch die G.-Gesellschaft hat mit Schreiben vom 3. Jänner 1961 an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien die Fusion mitgeteilt und gleichzeitig den Antrag gestellt, „die rubr. Gesellschaft aus den da. Vormerkungen zu streichen“. Desungeachtet ist der angefochtene Bescheid an die S. AG., vertreten durch die G.-Gesellschaft, bzw. Ö. A.-Gesellschaft, gerichtet.

Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

I. Zur Beschwerde der S. AG.:

Die beschwerdeführende S. AG. ist kraft Gesetzes durch die Fusion mit der G.-Gesellschaft untergegangen. Der Bescheid richtet sich demnach an eine nicht mehr bestehende Partei. Nun ist die Parteifähigkeit im Sinne des § 1 ZPO. Voraussetzung der Prozeßfähigkeit. Der Mangel der Prozeßfähigkeit ist gemäß § 6 Abs. 1 ZPO. in jeder Lage des Rechtsstreites von Amts wegen zu berücksichtigen. Wenn der Mangel der Prozeßfähigkeit nicht beseitigt werden kann, so ist gemäß § 7 Abs. 1 ZPO. die Nichtigkeit des von dem Mangel betroffenen Verfahrens durch Beschluß auszusprechen. Sonach war das vom Verfassungsgerichtshof auf Grund dieser Beschwerde eingeleitete Verfahren nichtig zu erklären und einzustellen.

II. Zur Beschwerde der G.-Gesellschaft:

Wie schon aus obigen Ausführungen hervorgeht, wurde der angefochtene Bescheid an eine bereits untergegangene Gesellschaft, d. h. an eine nicht bestehende Partei gerichtet. Der Bescheid ist daher tatsächlich ins Leere gegangen, Rechte und Pflichten konnten durch ihn nicht begründet werden. Auch der Umstand, daß der Bescheid an die G.-Gesellschaft als Vertreterin der untergegangenen Gesellschaft adressiert war, ändert nichts daran, daß der Bescheid die G.-Gesellschaft rechtlich nicht berührt. Der Bescheid ist eben nicht an die G.-Gesellschaft als Partei gerichtet. Daraus wieder ergibt sich, daß die G.-Gesellschaft nicht legitimiert war, gegen den genannten Bescheid im eigenen Namen Beschwerde zu erheben. Ihre Beschwerde war daher wegen des Mangels der Legitimation (§ 19 Abs. 3 VerfGG. 1953) als unzulässig zurückzuweisen (vgl. Beschluß Slg. Nr. 4129/1962).

III. Dem Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof konnte keine Folge gegeben werden, weil ein solcher Ausspruch eine in der Sache ergangene abweisende Entscheidung voraussetzt (Beschluß Slg. Nr. 4129/1962 u. a.).

5087

Versammlungsgesetz 1953; eine Anzeige, die die in § 2 vorgeschriebenen Angaben nicht enthält, leidet nicht bloß an einem behebbaren Formgebrechen; es liegt vielmehr eine Anzeige gemäß § 2 nicht vor; zulässige Untersagung einer Versammlung nach § 6. Jeder Verwaltungsbescheid, der einen rechtswidrigen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Versammlungsrecht darstellt, verletzt den Art. 12 StGG.; keine Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 Z. 1 B-VG.). Keine Verletzung des Versammlungsrechtes

Erk. v. 12. Oktober 1965, B 30/65

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Der Antrag, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof abzutreten, wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 11. Dezember 1964 wurde die Abhaltung der vom Verein „K. H.-Dienst“ mit dem Sitz in Klagenfurt für den 12. Juli 1964 angezeigten Versammlung unter freiem Himmel beim Herzogstuhl auf dem Zollfeld gemäß § 6 des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 98, untersagt und die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung im Sinne des § 64 Abs. 2 AVG. 1950 ausgeschlossen. Der beschwerdeführende Verein behauptet, durch diesen Bescheid in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Versammlungsrecht verletzt worden zu sein. Er behauptet weiters, allenfalls auch durch unrichtige Anwendung einfachgesetzlicher Bestimmungen verletzt worden zu sein, und beantragt für den Fall, daß kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht verletzt worden sein sollte, die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Die belangte Behörde sah die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohles im Sinne des § 6 Versammlungsgesetz durch die Abhaltung der von der Beschwerdeführerin angezeigten Versammlung im wesentlichen deshalb als gegeben an, weil an dem für die Abhaltung der Versammlung unter freiem Himmel gewählten Ort für etwa den gleichen Zeitpunkt zwei rivalisierende Gruppen